



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



# Zukunft des Europäischen Sozialfonds Indikatorik und Evaluationsanforderungen

Frühjahrsworkshop des AK-Strukturpolitik der DeGEval 2018 in Hamburg

Cornelia Schäff, ESF-Verwaltungsbehörde im BMAS  
Dr. Christoph Ehlert, ESF-Verwaltungsbehörde im MAGS NRW

***Zusammen. Zukunft. Gestalten.***

15.06.2018, Hamburg



# AGENDA

- A) RAHMENBEDINGUNGEN ESF POST 2020 -  
ECKPUNKTE ZUM MFR UND DEN VERORDNUNGSENTWÜRFEN**
- A) INDIKATORIK**
- B) EVALUATIONSANFORDERUNGEN**



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



# A) RAHMENBEDINGUNGEN ESF POST 2020



## Grundlagen 2021 -2027

Im Mai hat die Europäische Kommission die Entwürfe für die Rahmenbedingungen der Förderperiode 2021 – 2027 vorgelegt:

- 02. Mai 2018: Vorschlag zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MRF)
- 29. Mai 2018: Entwurf Allg. Strukturfonds-Verordnung (Allg. VO)
- 30. Mai 2018: Verordnungsentwurf Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+VO)



## Eckpunkte MFR 2021 - 2027 (1)

- **Haushaltsvolumen deutlich gestiegen:**  
1,11 % des EU27 BNE, entspricht 1.279 Mrd. EUR.  
Im Vergleich 2014 -2020: 1,03 % des EU28 BNE
- Spiegelt **neue politische Prioritäten** wieder (Forschung und Investition, Schutz Außengrenzen, Migration/Flüchtlinge, Sicherheit und Verteidigung, junge Menschen und digitale Wirtschaft)
- **Kürzung der Mittel für die EU Kohäsionspolitik** um 5 – 7 % (moderat)
- Entspricht nach ersten Schätzungen der KOM **ca. 20 % Kürzung in D!**
- Nationale Verteilung der Mittel auf ESF+ und EFRE noch offen.



## Eckpunkte MFR 2021 - 2027 (2)

- Der **ESF+** soll **weiterhin Bestandteil der Kohäsionspolitik** der EU sein, jedoch in einer vom EFRE und Kohäsionsfonds getrennten Unterrubrik.
- Der **ESF+ soll** umstrukturiert werden und **künftig folgende Programme umfassen** (d) und e) werden direkt von KOM verwaltet):
  - a) Europäischen Sozialfonds (ESF)
  - b) Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI)
  - c) Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligte Personen (EHAP)
  - d) Programm für Beschäftigung und Soziale Innovation (EaSI)
  - e) Gesundheitsprogramm
- Gesamtausstattung ESF+ rd. 89,7 Mrd. Euro (in Preisen von 2018, rd. 100 Mrd. Euro in laufenden Preisen), davon 1 Mrd. Euro für die von KOM verwalteten Programme



## Eckpunkte Allg. VO (1)

- Es sollen weiterhin **alle Regionen** von der Kohäsionspolitik profitieren
- **Kofinanzierungssätze** wurden dabei **reduziert**:
  - 70 % weniger entwickelte Regionen
  - 55 % Übergangsregionen
  - 40 % stärker entwickelte Regionen
- **Keine ESF Mindestquote** auf Ebene des Mitgliedstaates
- BIP pro Kopf weiterhin wichtigstes Kriterium für Mittelzuweisung (nationale Ebene), darüber hinaus neue Kriterien: Arbeitslosigkeit, CO<sub>2</sub>-Emissionen, Zuwanderung (nicht demographischer Wandel)



## Eckpunkte Allg. VO (2)

- Einige Forderungen nach **Vereinfachung** wurden aufgenommen z.B.
  - Abschaffung des Benennungsverfahrens für Programmumsetzer
  - Single-Audit Prinzip
  - Weitreichende Möglichkeiten für Pauschalen und Einheitskosten
  - Leistungsreserve wurde abgeschafft > keine finanziellen Sanktionen bei Zielverfehlung
- Ob weitere vorgeschlagene Maßnahmen wirklich Vereinfachung bringen muss noch im Detail bewertet werden z.B.
  - Förderperiode 5 + 2 Jahre mit Halbzeitüberprüfung
  - Abschaffung Durchführungsbericht, nur Abschlussbericht zum 15.2.2031
  - Dafür: 6 x im Jahr strukturierte Datenübermittlung





## Eckpunkte ESF+ VO

- **11 spezifische Ziele** sind eng an 20 Grundprinzipien der „Europäischen Säule sozialer Rechte“ ausgerichtet und bieten mehr inhaltliche Spielräume (insb. Soziale Inklusion)
- **Thematische Konzentration** über Nationales Reformprogramm (NRP) und Länderspezifische Empfehlungen (LSE)
- Mindestens 25 % des ESF+ Budgets für „Soziale Inklusion“ (bisher 20 %)
- Mindestens 2 % des ESF+ Budgets für Versorgung durch Nahrungsmittelhilfen und/oder materielle Basisunterstützung für die am stärksten von Armut betroffenen Menschen (ex-EHAP)



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## B) INDIKATORIK



# Vergleich Entwürfe/Status quo

- Verpflichtende Indikatorik
- Erhebungswege
- Berichtspflichten
- Zielsetzung/Leistungsrahmen
- Evaluierung



# Verpflichtende Indikatorik

- Indikatoren und Wirkungsmessung spielen eine herausragende Rolle in der (neuen) Förderphase
- Einige Indikatoren gibt die ESF-Verordnung vor, andere können frei gewählt werden
- Um die Informationen aus den Mitgliedsstaaten vergleichbar zu machen, sind in den Verordnungen Vorkehrungen zur Qualitätssicherung vorgesehen (allerdings keine direkten finanziellen Konsequenzen mehr)



# Verpflichtende Indikatorik

Zwei Klassen von Indikatoren sind von der ESF+ VO vorgesehen:

- Outputindikatoren -> messen die Umsetzung
- Ergebnisindikatoren -> messen auf Basis der Umsetzung die Erreichung eines Ergebnisses



# Verpflichtende Indikatorik

## Outputindikatoren (Art. 15 Abs. 4 i.V.m. Anhang 1 ESF plus-VO)

1. Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose
2. Langzeitarbeitslose
3. Nichterwerbstätige
4. Erwerbstätige, auch Selbstständige
5. Unter-30-Jährige\*
6. Über-54-Jährige



# Verpflichtende Indikatorik

## **Outputindikatoren** (Art. 15 Abs. 4 i.V.m. Anhang 1 ESF plus-VO)

7. Mit Abschluss der Sekundarstufe I/Unterstufe oder weniger (ISCED 0-2)\*
8. Mit Abschluss der Sekundarstufe II/Oberstufe (ISCED 3) oder postsekundärer Bildung (ISCED 4)
9. Mit tertiärer Bildung (ISCED 5 bis 8)



# Verpflichtende Indikatorik

## Weitere Outputindikatoren

10. Menschen mit Behinderung
11. Drittstaatler<sup>+</sup>
12. Menschen mit Migrationshintergrund<sup>+</sup>
13. Angehörige von Minderheiten (u. a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)<sup>+</sup> und
14. Obdachlose oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene





# Verpflichtende Indikatorik

## Unmittelbare Ergebnisindikatoren

15. Nach Teilnahme auf Arbeitssuche
16. Nach Teilnahme in schulischer/beruflicher Bildung
17. Nach Teilnahme eine Qualifizierung erlangt
18. Nach Teilnahme in (selbständiger) Beschäftigung



# Verpflichtende Indikatorik

## Mittelfristige Ergebnisindikatoren

19. 6 Monate nach Teilnahme in (selbständiger) Beschäftigung
20. 6 Monate nach Teilnahme verbesserte Arbeitsmarktsituation



# Verpflichtende Indikatorik

Gegenüber der aktuellen Verordnung, sind im neuen  
Verordnungsvorschlag:

11 Indikatoren weggefallen

3 Indikatoren hinzugekommen (Nr. 11, 12 und 13)

3 Indikatoren verändert (Nr. 5 und 7 sowie nicht-binäres  
Geschlecht)



# Verpflichtende Indikatorik

Weggefallen sind:

- Haushaltsindikatoren (3)
- Kombinationsindikatoren (5)
- Indikatoren betreffend Einrichtungen (2)
- Sonstige benachteiligte Personen



## Erhebungswege

- Vollständigkeitskriterium für einen Datensatz gilt nur für die Outputindikatoren Nr. 1-9 (ESF plus VO 15(4))
- Sofern nicht von zentralen Registern erhebbar, ist bei den Outputindikatoren Nr. 10-14 eine Befragung über Dritte möglich (“Informed Estimation”) (Anhang 1 ESF plus-VO)



## Erhebungswege

- Ergebnisindikatoren müssen nicht erhoben werden, wenn “bestimmte Ergebnisse nicht möglich sind” (Anhang I ESF plus-VO)
- Administrative Daten müssen genutzt werden, wenn diese vorhanden sind (Art. 15(5), ESF plus-VO)



## Erhebungswege

- Gemäß Anhang I ESF plus-VO gehören folgende Indikatoren zur besonderen Kategorie personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)
  - Menschen mit Behinderung
  - Angehörige von Minderheiten (u. a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)
- Wenn Handhabung wie bisher: Auskunftsverweigerungsrecht bei direkter Erhebung



# Zielsetzung/Leistungsrahmen

- Programmspezifische Indikatoren sind weiterhin zugelassen (Art. 15 ESF plus-VO)
- Programmspezifische Indikatoren sind auch im Leistungsrahmen zugelassen (Art. 12 ebd.)
- Etappenzielwerte 2024: nur Outputindikatoren (ebd.)
- Für Output- und Ergebnisindikatoren müssen Zielwerte im Leistungsrahmen 2029 festgelegt werden (ebd.)
- Kein Leistungsrahmen im Bereich TH und Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung (ebd.)





Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## C) EVALUATIONSANFORDERUNGEN



# Evaluierung

- Keine ex-ante Evaluierung
- Weiterhin laufende Bewertung durch Mitgliedstaaten (Verwaltungsbehörden) und ex-post Evaluierung durch KOM
- Neu: Zwischenevaluierung der KOM (Dach-VO Art. 40)



# Evaluierung

## Laufende Bewertung (Art. 39 Dach-VO):

- Jede Evaluierung soll bestimmte Inhalte abdecken:
  - Effizienz,
  - Effektivität,
  - Relevanz,
  - Kohärenz und EU-Mehrwert
- Zusätzlich: Wirkungsanalyse des Programms zum 30. Juni 2029



# Evaluierung

## Laufende Bewertung (Art. 39 Dach-VO):

- Verpflichtung zur Bereitstellung der notwendigen Daten für die Evaluierung
- Weiterhin verpflichtende Erstellung eines Bewertungsplans:
  - dieser kann mehr als ein OP beinhalten
  - Vorlage beim BGA spätestens 1 Jahr nach OP-Genehmigung
  - Prüfung und Genehmigung durch BGA weiter erforderlich (Art. 35 (2) Dach-VO)



# Evaluierung

## Laufende Bewertung (Art. 39 Dach-VO):

- Verpflichtung zur Veröffentlichung aller Evaluierungen (vorher “Alle Bewertungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“)
- Besondere Erwähnung sozialer Innovation: Erprobung und Evaluierung (Erwägungsgrund 27, ESF plus-VO)



# Evaluierung

Neu: Zwischenevaluierung der KOM (Art. 40 (1) Dach-VO)

- Bewertung der Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und des EU-Mehrwerts jedes Fonds bis Ende 2024 (relevant für verpflichtende Halbzeitüberprüfung und OP-Änderungsanträge zum 31.03.2025 (Art. 14 Dach-VO))

Ex-post Evaluierung der KOM bis zum 31.12.2031 (Art. 40 (2) Dach-VO)



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**